

A

260. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“

- Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Zeichenerklärung
- Begründung

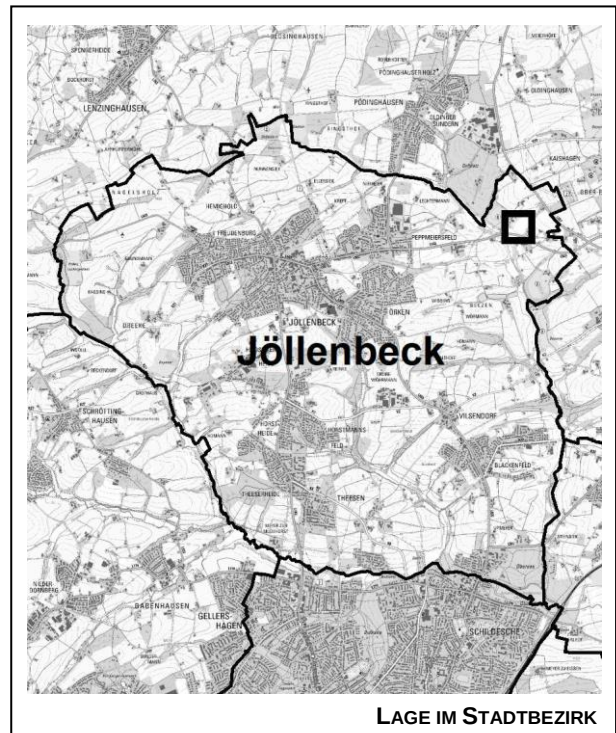
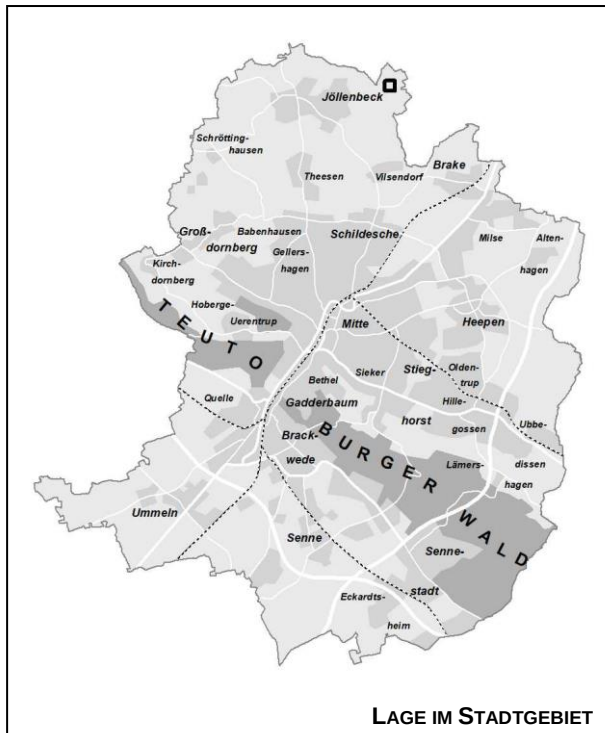
Planungsstand: Vorentwurf Juli 2021

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Jöllenbeck

260. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

Verfahrensstand:
Aufstellungsbeschluss



Begründung zur 260. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt im Nordosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford auf einer Teilfläche der ehemaligen (Boden-)Deponie „Schiefe Breede“ nördlich der Eickumer Straße (L 543) die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlagen (FPV) zu ermöglichen. Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, die die Neudarstellung von „Fläche für Versorgungseinrichtungen - Photovoltaik“ zum Gegenstand hat. Sie soll als 260. Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. II / J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“.

Der Geltungsbereich der 260. FNP-Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes und hat eine Größe von ca. 3,9 ha.

Planungsanlass und Planungsziel

Die Energieversorgung befindet sich nicht zuletzt durch Fukushima im Wandel. Die geplanten Abschaltungen von Kernkraftwerken bis zum Jahr 2022, sowie der zuletzt beschlossene Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 führen dazu, dass der Stromverbrauch in Deutschland vermehrt durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Daher sollen Erneuerbare Energien bis 2050 mindestens 80 % des deutschen Energieverbrauchs decken.

Neben anderen Kommunen hat auch Bielefeld am 11.07.2019 den Klimanotstand ausgerufen. Folgende Ziele hat die Stadt vereinbart:

- CO2 Emissionen um 80 - 95 % reduzieren gegenüber 1990
- Endenergieverbrauch um 50% reduzieren gegenüber 2008
- Anteil erneuerbarer Energien am Endstromverbrauch auf 80% steigern
- Endenergieverbrauch Verkehr um 40% reduzieren gegenüber 2005

Das „Handlungsprogramm Klimaschutz 2020-2050“ der Stadt Bielefeld führt als Ziel unter der Rubrik „Erneuerbarer Energien“ aus:

- Kommunale Anlagen für erneuerbare Energien errichten
- Bereitstellung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 100 Prozent bis 2050 steigern
- deutliche und kontinuierliche Steigerung der installierten PV- und Solarthermie-Anlagenleistung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele auf einer Teilfläche der ehemaligen (Boden-)Deponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenbeck eine Freiland-Photovoltaikanlage (FPV) zu errichten. Eine Deponie ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2b) Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 eine „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung“ (hierzu gehören u. a. stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden) und stellt deshalb einen geeigneten Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage dar.

Die geplante FPV produziert bei einer Nennleistung von ca. 3,4 MW nach Netzzugang jährlich Strom für umgerechnet ca. 1.100 4-Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 1.900 Tonnen CO₂ / Jahr ein.

In Abkehr von den bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen für die Fläche soll deshalb die ehemalige Deponie durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien entwickelt und für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren gesichert werden.

Örtliche Gegebenheiten

Bei der Fläche handelt es sich um eine unter der Altablagerung AA 114 geführte ehemalige Abgrabung/ Austonung, die 1965 vom damaligen Kreis Bielefeld nach Baurecht genehmigt und bis Anfang der 1990er Jahre betrieben wurde. Anschließend erfolgte die Verfüllung mit Boden, anfänglich auch mit größeren Mengen Bauschutt. Die Rekultivierung fand in den Jahren 2005-2011 mit dem Einbau von steinfreiem Boden (< 10 % Fremdbestandteile) statt. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt.

Landesentwicklungsplan NRW

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die beabsichtigte Bauleitplanung entspricht dem **Grundsatz 10.2-1** „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW“.

Dieser formuliert:

„Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.“

Halden und Deponien kommen aufgrund ihrer exponierten Lage zur Nutzung von Solarenergie in Betracht. Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft dar.

Nach **Ziel 10.2-5** LEP NRW (Solarenergienutzung) ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es muss sich zudem um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbst-ständige Anlage errichtet werden soll, ist i. d. R. ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Entwicklung aus dem Regionalplan

Die landesplanerischen Zielvorstellungen werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellt. Der FNP-Änderungsbereich ist hier als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen.

Südlich des Plangebietes ist die Eickumer Straße als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Das Gebiet ist mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.

Zurzeit wird der Regionalplan für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt (Regionalplan OWL). Er liegt derzeit als Entwurf (Stand Erarbeitungsbeschluss 05.10.2020) vor und gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 4 ROG. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (einschließlich der Vorrangnutzungen und –funktionen in den als Vorranggebieten vorgesehenen Flächen) sind damit gemäß § 4 (1) Satz 1 ROG in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 (4) BauGB bindend.

Im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 ist der Standort weiterhin ohne siedlungsräumliche Ausweisung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Nunmehr jedoch mit der Überlagerung „Landwirtschaftlicher Kernraum“ sowie weiterhin mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Gemäß Regionalplan OWL – Entwurf 2020 Grundsatz F 33 sind „Landwirtschaftliche Kernräume“ Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Produktion vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Den o. a. Grundsätzen und Zielen des LEP und des Regionalplans OWL – Entwurf 2020 wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Bei der Fläche handelt es sich gemäß **Grundsatz 10.2-1** LEP NRW um eine ehemalige (Boden-)Deponie. Dem **Ziel 10.2-5** LEP NRW folgend, soll nach Beendigung der geplanten Nutzung zur Nutzung von Solarenergie die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar sein. Dazu wird im o. a. Bebauungsplan nach § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass die geplante Nutzung nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sein soll und dass anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen wieder Dauergrünland / Intensivwiese herzustellen ist.

Konflikte bezüglich der (temporären) Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind nicht erkennbar, die Nutzungsänderung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Daneben ist schon aufgrund der (im regionalplanerischen Maßstab) geringen Flächengröße des Standortes von unter 4 ha eine Vereinbarkeit mit den im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen anzunehmen.

Grundsätzlich wird daher eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen sowohl des noch wirksamen Regionalplans 2004 als auch des Regionalplans OWL – Entwurf 2020 gesehen.

Verkehrliche Anbindung

Die Erschließung der FPV erfolgt über eine Anbindung an den Kamphönerweg im Osten des Plangebietes sowie über die Zufahrt zu der nordwestlich des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Hofstelle im Westen des Plangebietes. Diese bindet im Süden an die Eickumer Straße als öffentliche Straße an.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Im wirksamen FNP ist der Bereich der ehemaligen Deponie als „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Im Südwesten bzw. Südosten sind an das Plangebiet angrenzend kleinteilig „Flächen für Wald“ dargestellt.

Der westlich des Plangebietes liegende Standort der ehemaligen Deponie Beukenhorst, die ebenfalls bereits mit einer FPV bestanden ist, ist als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ dargestellt. Für den Standort besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenhorst“), in dem „Fläche für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ nach § 9 (1) Ziffer 12 BauGB festgesetzt ist.

Auch die Fläche der ehemaligen Deponie Schiefe Breede soll zukünftig im FNP als „Fläche für Versorgungseinrichtungen“ dargestellt werden. Im Teilplan „Ver- und Entsorgung“ des FNP wird diese Darstellung ergänzt um die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Photovoltaik“ (EEP).

Aufgrund seiner Lage im Außenbereich wird der Planbereich derzeit von den Darstellungen und Festsetzungen des **Landschaftsplans Bielefeld-West** der Stadt Bielefeld erfasst, die als solche in den wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurden. Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“. Im Zielkonzept Naturschutz wird die betroffene Fläche als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion eingestuft.

Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die Festsetzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Bielefeld – West und des Landschaftsschutzgebietes sowie die Darstellung der Entwicklungsziele 1 „Erhaltung“ und 3 „Wiederherstellung“ als widersprechende Festsetzungen und Darstellungen mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan aufzuheben.

Somit ist für das geplante Vorhaben eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes oder die vollständige Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines FNP im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung (hier: untere Naturschutzbehörde) im Beteiligungsverfahren diesem FNP nicht widersprochen hat.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitt hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Landwirtschaftliche Fläche“	3,9 ha	---
„Fläche für Versorgungseinrichtungen“	---	3,9 ha
Gesamt	3,9 ha	3,9 ha

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen und bilden einen gesonderten Teil der Begründung.

In einem Bebauungsplanverfahren, das parallel zu einem Änderungsverfahren des FNPs erfolgt, kann die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch für das übergeordnete Planungsverfahren Verwendung finden ("Abschichtung"). In diesem Zusammenhang ist auf die Umweltprüfung zum verbindlichen Bauleitplan zu verweisen. Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren erarbeitet und den Planunterlagen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung des o. a. Bebauungsplanes beigelegt.

Hinweise

Die 260. FNP-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft die Teilpläne „Flächen“ und „Ver- und Entsorgung“. Änderungen für übrige Teilpläne sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

260.

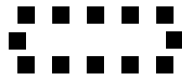
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

Solarpark Deponie Schiefe Brede

PLANBLATT 1

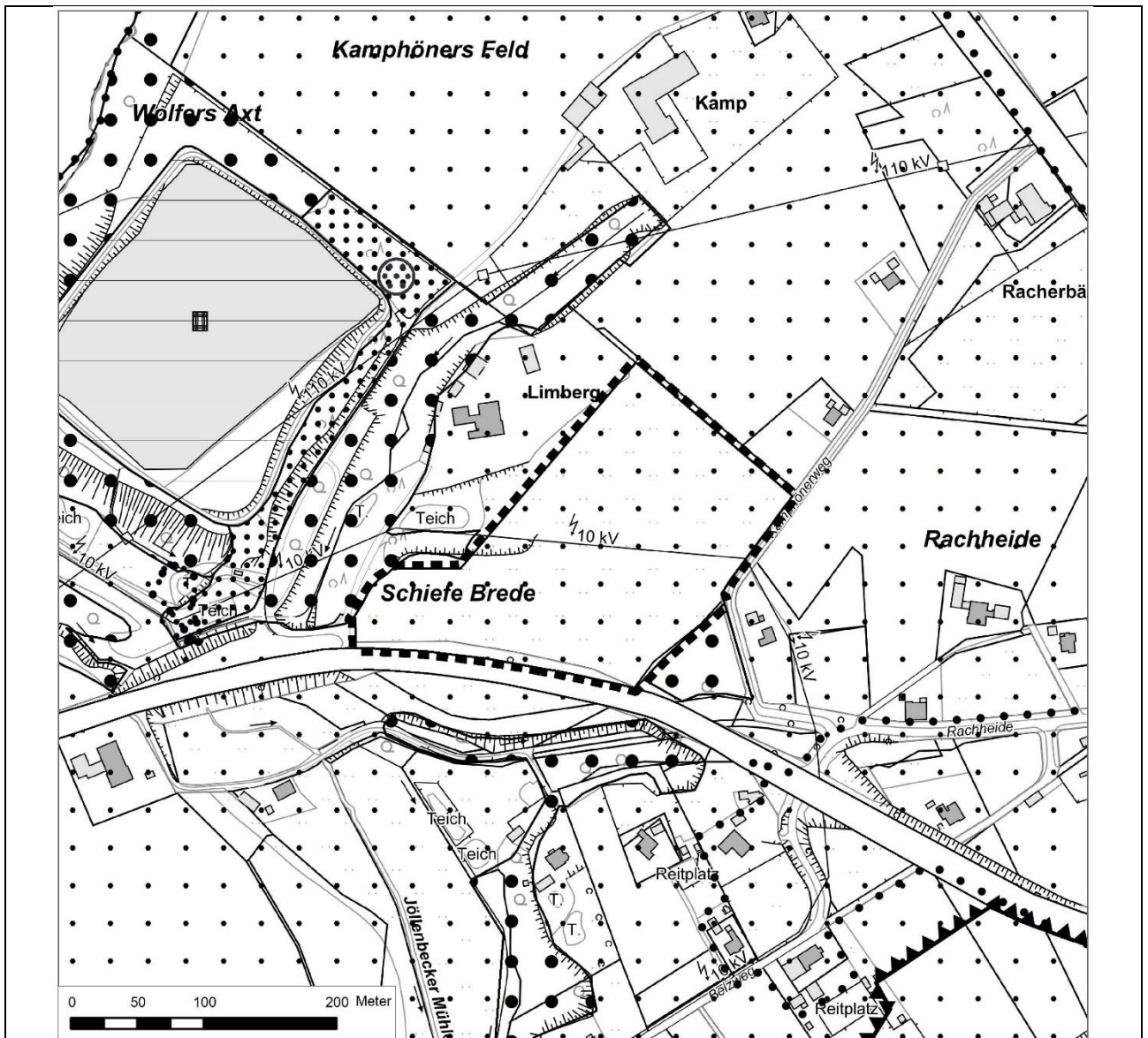
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 260. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

260.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

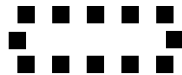
Solarpark Deponie Schiefe Brede

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

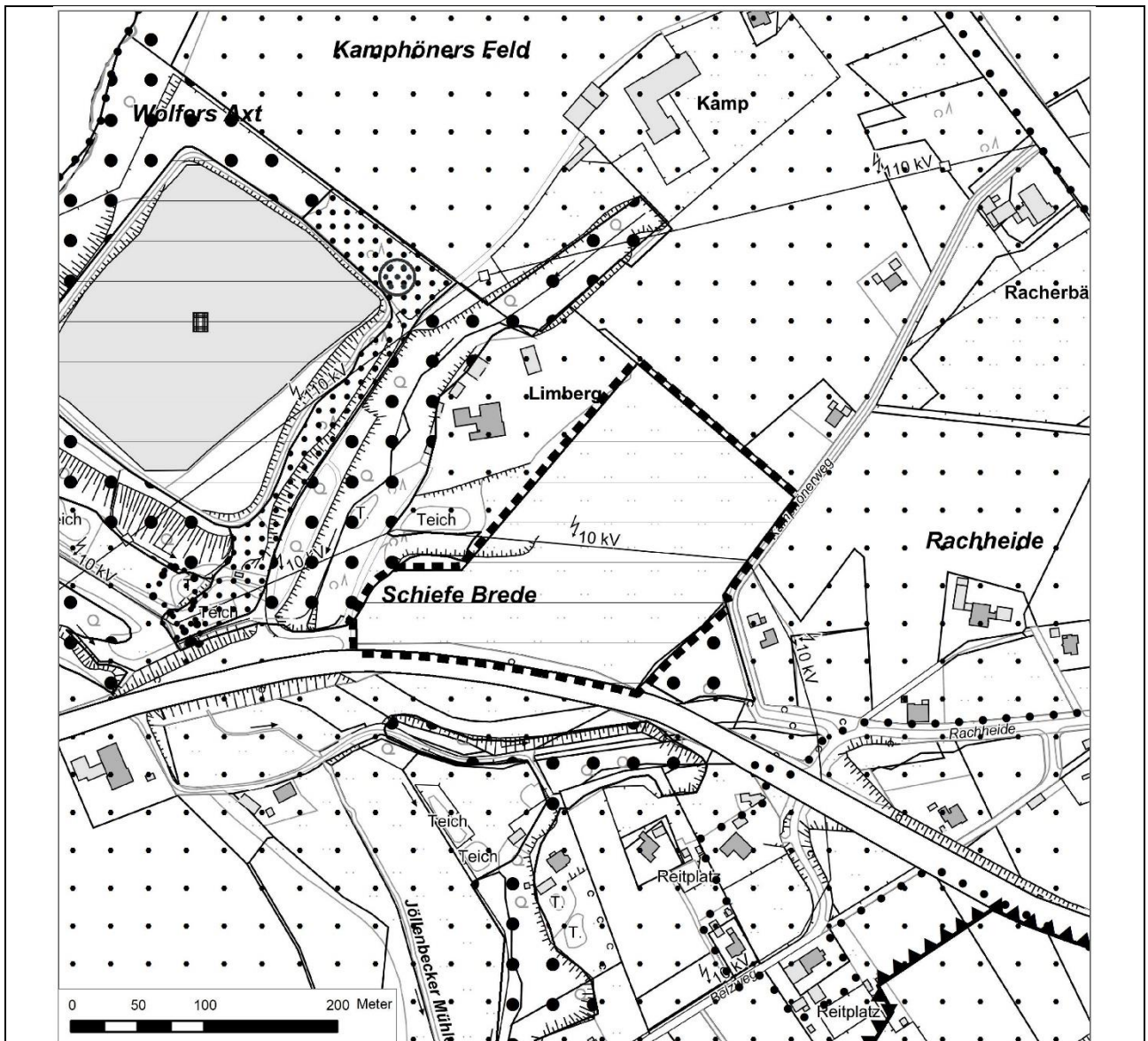
TEILPLAN FLÄCHEN

Aufstellungsbeschluss



Geltungsbereich
der 260. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD**260.****FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG****PLANBLATT 3****ZEICHENERKLÄRUNG****Darstellungen**

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sonderbauflächen
	Gemeinbedarfsflächen
	Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
	Straßennetz I. und II. Ordnung (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
	Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
	Trassenverlauf unbestimmt
	Bahnanlage
	Stadtbahn mit Station
	Flächen für den ruhenden Verkehr
	Grünflächen
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
	Landwirtschaftliche Flächen
	Flächen für Wald
	Naturbestimmte Flächen
	Wasserflächen
	Fließgewässer
	Bodenschätze
	Flächen für Abgrabungen
	Flächen für Aufschüttungen
	Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung
hinsichtlich
Nutzungs-
beschränkung
Immissionsschutz
beachten

Kennzeichnungen

	Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

	von Bodelschwingham'sche Stiftungen Bethel
	Universität
	Hochschuleinrichtung
	Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
	Dienstleistungseinrichtung
	Sonstiges Sondergebiet
	Konzentrationszone Windenergie
	Verkehrssicherheitszentrum
	Wochenendhausgebiet
	Campingplatz
	Messe, Ausstellung, Beherbergung
	Wohnen in kulturlandschafts- prägender Hofanlage
	Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
	Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
	Großflächiger Großhandel
	Warenhaus
	Möbelmarkt / Einrichtungshaus
	Baumarkt
	Gartencenter
	Post
	Verwaltung
	Polizei
	Feuerwehr
	Krankenhaus
	Kindergarten
	Schule
	Jugendeinrichtung
	Fürsorgeeinrichtung
	Alteinrichtung
	Kirchliche Einrichtung
	Kulturelle Einrichtung
	Sporthalle
	Hallenbad
	Freizeiteinrichtung
	Forstamt
	Freibad
	Parkanlage
	naturbelassenes Grün
	Kleingärten
	Friedhof
	Golfplatz
	Sportanlage
	Landeplatz Windelsbleiche
	Parkfläche
	Müllbeseitigungsanlage (Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

	Sanierungsgebiet nach BauGB
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Naturpark
	Überschwemmungsgebiet
	Hochwasserabflussgrenze
	Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
	Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

	Geeignete Erholungsräume
	Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
	Option Straßenverbindung